

Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i. d. F. der Neubek. vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in seiner Sitzung am 17.09.2015 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Satzung (Feuerwehrsatzung)

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1)

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§10 Abs. 3 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe

- Ortsteilfeuerwehr Burkersdorf mit Löschgruppe Dittersdorf,
- Ortsteilfeuerwehr Dittrichshütte,
- Ortsteilfeuerwehr Unterwirschbach,
- Ortsteilfeuerwehr Kleingeschwenda,
- Ortsteilfeuerwehr Eyba,
- Ortsteilfeuerwehr Volkmannsdorf mit Löschgruppe Bernsdorf und Wittmannsgereuth,
- Ortsteilfeuerwehr Wickersdorf,
- Ortsteilfeuerwehr Reschwitz.

(2)

Der ehrenamtliche Ortsbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

(3)

Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von ehrenamtlichen Wehrführern.

(4)

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Saalfelder Höhe die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1)

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Saalfelder Höhe Ersatz verlangen.

(2)

Die Feuerwehrangehörigen verwenden im Dienst die genormte oder die von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung, die vom Träger der Feuerwehr (Gemeinde Saalfelder Höhe) oder vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellt wird.

(3)

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Saalfelder Höhe in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Ortsbrandmeister an den Bürgermeister der Gemeinde Saalfelder Höhe weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2)

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Saalfelder Höhe haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3)

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Saalfelder Höhe sein.

(4)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5)

Auf Vorschlag des Wehrführers über den Ortsbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6)

Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1)

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss (z.B. durch Schädigung des Ansehens der FF SH)
- e) dem Wegfall der Bedingungen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(2)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3)

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilfeuerwehren auch nach Anhörung des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen oder grober Verletzung der Dienstpflicht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer sowie den stellvertretenden Wehrführer.

(2)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften,

Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarm geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3)

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

In diesem Fall sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift und bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die des Jugendschutzes strikt einzuhalten.

(4)

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5)

Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(6)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe erstattet privaten Arbeitgebern Verdienstausfälle gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG).

Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale

- für die erste angefangene Stunde in Höhe von 13,00 Euro,
- und für jede weitere angefangene halbe Stunde von 6,50 Euro,
- Der Höchstsatz pro Tag beträgt 104,00 Euro.

§ 8

Verleihung von Dienstgraden

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollziehen stets der Bürgermeister und der OrtsBM auf Vorschlag des OT-Wehrführers während der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der OT-Feuerwehren.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer der OT-Feuerwehr

- a) eine Ermahnung,
- b) einen Verweis aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen. Der Verweis ist nach Ablauf von drei Jahren aus der Akte zu entfernen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1)

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2)

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),

§ 11

Jugendabteilung

(1)

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfelder Höhe führt den Namen „Jugendfeuerwehr Saalfelder Höhe“.

(2)

Die Jugendfeuerwehr Saalfelder Höhe ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3)

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Saalfelder Höhe untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Wehrführers der Ortsteilfeuerwehr.

Um die ständige Betreuung und Ansprechmöglichkeit zu gewährleisten, werden ein Jugendwart und ein Stellvertreter berufen. Dieser leitet die gesamte Jugendfeuerwehr in den OT-Feuerwehren. Zusätzlich kann ein Leiter und ein Stellvertreter für die jeweilige JF der OT-Feuerwehr berufen werden.

(4)

Der Jugendwart übernimmt die Koordination und Gestaltung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter der „JF der OT-FF“.

(5)

Der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der JF der OT-FF sowie ihre Stellvertreter werden durch den Ortsbrandmeister bzw. den Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

(6)

Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein.

Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben (§ 11 Abs. 1 ThürBKG).

§ 12

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1)

Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe ist der Ortsbrandmeister.

(2)

Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3)

Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe statt.

(4)

Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5)

Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Saalfelder Höhe ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf eine ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrrat zu unterstützen.

(6)

Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Saalfelder Höhe ernannt.

(7)

Nach Freiwerden der Stelle des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters wird binnen drei Monaten eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einberufen, in der die Wahl des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters stattfinden kann.

(8)

Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9)

Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(10)

Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Feuerwehrrat

(1)

Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe ein Feuerwehrrat gebildet.

(2)

Er besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren Dittrichshütte, Unterwirbach, Reschwitz und Kleingeschwenda sowie dem Jugendfeuerwehrwart.

Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Saalfelder Höhe und Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater) können vom Bürgermeister bei Bedarf in den Feuerwehrrat berufen werden.

(3)

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrrates ein.

Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Über die Sitzung des Feuerwehrrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1)

Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe wird ein Wehrführerausschuss gebildet.

Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und dem Jugendwart.

(2)

Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Dieser tagt in der Regel im 8-wöchigen Rhythmus.

Der OrtsBM hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3)

Die Wehrführer in ihren Ortsteilfeuerwehren bereiten sich auf die im Ausschuss zu erläuternden Belange mit ihren Führungskräften vor.

Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1)

Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe statt.

(2)

Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3)

Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5)

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Mitgliederversammlung der Ortsteilfeuerwehren

(1)

Der Wehrführer kann eine Mitgliederversammlung der Ortsteilfeuerwehr einberufen, wenn dies aus besonderem Anlass notwendig ist.

(2)

Der Wehrführer hat den Ortsbrandmeister über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

§ 17

Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer

(1)

Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2)

Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3)

Die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4)

Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(5)

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 18

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen auf Ortsteilebene zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Gleichstellungsvermerk

Alle angegebenen Funktionen und Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe mit den Löschgruppen, Burkersdorf -Dittersdorf, Dittrichshütte, Unterwirschbach, Kleingeschwenda / Eyba, Volkmannsdorf /Bernsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Reschwitz vom 14.03.2013 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 28.10.2015

Gemeinde Saalfelder Höhe

- DS -

Torsten Scholz
Bürgermeister